

Gebührensatzung

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jatznick

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert am 13. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. M-V S. 777) sowie § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254) zuletzt geändert am 17. März 2009 durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) (GVOBl. M-V S. 282) beschließt die Gemeindevertretung Jatznick am 13.12.2012 die folgende Satzung.

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Jatznick unterhält eine freiwillige Feuerwehr - Freiwillige Feuerwehr Jatznick - mit folgenden Ortsfeuerwehren:
 - Ortsfeuerwehr Jatznick
 - Ortsfeuerwehr Belling
 - Ortsfeuerwehr Blumenhagen
 - Ortsfeuerwehr Klein Luckowals öffentliche Einrichtung.

- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit es sich nicht um Einsätze handelt, die für den Geschädigten gemäß § 26 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich sind.
Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte zur Folge hätte oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

- (3) Gebührenpflicht entsteht für
 - a) Einsätze gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BrSchG
 - b) Einsätze und Leistungen gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BrSchG insbesondere für
 1. notwendige Brandsicherheitswachen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BrSchG;
 2. Hilfeleistungen im Wege des sofortigen Vollzugs entsprechend § 81 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246);
 - die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende und verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen bzw.
 - zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.
 - c) Leistungen nach § 7 Abs. 5 BrSchG bei Absicherung von Veranstaltungen oder bei Erbringung anderer Leistungen für Dritte.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist
 - a) der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
 - b) der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
 - c) der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
 - d) die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistungen, die nicht durch ein Naturereignis verursacht werden, und der Brandsicherheitswachen, ist Gebührensschuldner
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (verantwortliche Person nach § 69 SOG M-V)
 - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder/ und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt (verantwortliche Person nach § 70 SOG M-V).
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze, Gebührenmaßstab und Auslagen

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Der Gebührenmaßstab wird von den nachfolgenden Kriterien bestimmt:
 - a) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals.
 - b) Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen und Rettungsbooten bemessen sich nach dessen Art und Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind alle ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Ausrüstungsgegenstände und technischen Geräte enthalten.

- (3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr.
Erfolgt die Abfahrt zum Einsatzort nicht vom Gerätehaus und/ oder kehrt die Feuerwehr aufgrund eines sich sofort anschließenden Einsatzes vom Einsatzort nicht direkt zum Gerätehaus zurück, so sind die tatsächlichen Orte der Einsatzbefehle maßgebend.

- (4) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde, für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des Gebührentarifs pro Stunde erhoben.

- (5) Als Auslagen werden besondere Kosten für Reparatur- und Aufwendungen für notwendige Ersatzbeschaffungen erhoben.

§ 4
Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes sowie mit abgeschlossener Leistungserbringung.
- (2) Der Anspruch wird fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, soweit im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jatznick, den 13.12.2012


Peter Fischer
Bürgermeister

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr

				EUR/Stunde
1.	Personaleinsatz - je Feuerwehrangehöriger			36,00
2.	Feuerwehrfahrzeuge einschließlich feuerwehrtechnische Beladung/Ausrüstung			
	amtl. Kennz.	Fahrzeug	zul. Gesamtgewicht Gemeinde	
2.1.	UER-2414	LF 8	5,5 t	Belling 91,50
2.2.	EUR-FF 112	MTW	2,8 t	Jatznick 91,50
2.3.	EUR-2141	TLF 16/25	13,5 t	Jatznick 162,00
2.4.	UER-JA 16	LF 16/12	13,5 t	Jatznick 162,00
2.5.	UER-FJ 112	Anhänger	2,0 t	Jatznick 91,50
2.6.	UER-2198	MTW	2,8 t	Blumenhagen 91,50
2.7.	UER-2413	LF 8/6	10,5 t	Blumenhagen 162,00
2.8.	UER-2025	LF 8-TS 8	5,5 t	Blumenhagen 91,50
2.9.	UER-2324	LPKF	6,5 t	Klein Luckow 91,50
2.10.	Schlauchboot mit Schwimmwesten			Jatznick 55,00